



Sitzungsvorlage 06/2025

Planungsausschuss - öffentlich

am 19.03.2025 in Birkenfeld

S. Kaiser

Tagesordnungspunkt 6 – zur Mitteilung

Betreff: Teilregionalplan Windenergie – Sachstandsbericht

Bezug: 13/2020, 51/2021, 28/2022, 60/2022, 2/2023, 3/2023, 21/2023, 30/2023, 34/2023, 55/2023, 64/2023, 1/2024 und 15/2024

Sachdarstellung

Für den Teilregionalplan Windenergie wurde im Frühjahr 2024 eine erste Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (s. 1/2024). Insgesamt wurden über 18.000 Stellungnahmen eingereicht. Derzeit werden die Stellungnahmen von der Verbandsverwaltung geprüft und Abwägungs- und Beschlussvorschläge ausgearbeitet. Aussagen zu einzelnen im Entwurf vorliegenden Vorranggebieten können noch nicht getroffen werden, da die Gesamtabwägung noch aussteht.

Diese Mitteilung erfolgt zu den drei Punkten:

1. Windenergieplanungen der angrenzenden Regionalverbände
2. Juristische Stellungnahme und Empfehlung zu WE14, Engelsbrand
3. Rechtliche Konsequenzen bei Nicht-Erreichen des Teilflächenziels

1. Windenergieplanungen der angrenzenden Regionalverbände

Die Region Nordschwarzwald grenzt an folgende sechs Regionen an: Region Heilbronn-Franken, Region Stuttgart, Region Neckar-Alb, Region Schwarzwald-Baar-Heuberg, Region Südlicher Oberrhein und Region Mittlerer Oberrhein. Aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Vorgaben (s. auch oben) befinden sich derzeit alle Regionalverbände in Baden-Württemberg in Planverfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung der Festlegungen zur Windenergie.

In Anlage 1 der Mitteilungsvorlage ist eine Karte beigelegt mit den im Entwurf vorliegenden Vorranggebieten für die Windenergie der angrenzenden Regionen. Die Vorranggebiete in der Karte sind nach Stand der Planung (erste bzw. zweite Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung) farblich differenziert dargestellt. Die Verbandsverwaltung befindet sich insbesondere zu möglichen Überlastungen in den Grenzgebieten mit den angrenzenden Regionalverbänden im Austausch.

Zudem wird der Regionalverband im Rahmen der Trägerbeteiligung an den Planverfahren der angrenzenden Regionen beteiligt. Sofern Bedenken oder Anregungen hervorgebracht werden, werden die Stellungnahmen wie üblich zum Beschluss bzw. zur Mitteilung in den Planungsausschuss gegeben werden.

2. Juristische Stellungnahme und Empfehlung zu WE14, Engelsbrand

Im ersten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie ist u. a. das Vorranggebiet WE14 enthalten, das in der Gemeinden Birkenfeld und Engelsbrand sowie in der Stadt Pforzheim liegt. Zur Klärung rechtlicher Fragen im Umgang, mit dem auf Engelsbrander Gemarkung liegenden Teilgebiet „Sauberg“ wurde von der Verbandsverwaltung eine juristische Einschätzung bei Sparwasser & Schmidt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beauftragt. Die Stellungnahme und Empfehlung liegt der Mitteilungsvorlage bei (s. Anlage 2).

Grund für die Ersuchung des juristischen Rats ist die komplexe Sachlage, zu dem die Verbandsverwaltung im September 2024 bereits einen Austauschtermin durchgeführt hat. Beim Termin eingeladen waren die Mitglieder des Ältestenrats des Regionalverbands Nordschwarzwald, Herr Bürgermeister Keller der Gemeinde Engelsbrand, Herr Bürgermeister Bader der Stadt Neuenbürg, Herr Bürgermeister Volle der Stadt Pforzheim als auch Herr Landrat Rosenau und Frau Dr. Neidhardt als Vertreter der Genehmigungsbehörde, Enzkreis. Ziel des Treffens war es, den aktuellen Stand der Planungen des Teilregionalplans Windenergie, des sachlichen Teilflächennutzungsplans der VVG Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand und der Vorhabenplanung vorzustellen und zu systematisieren.

Die juristische Stellungnahme und Empfehlung geht auf den bisherigen Planungsprozess ein und gibt unter anderem eine rechtliche Einschätzung der Stellungnahmen der Gemeinde Engelsbrand und des Vorhabenträgers, die im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Windenergie eingereicht wurden. Zudem wird eine Einschätzung der rechtlichen Möglichkeiten und der rechtlichen Folgen durch die mögliche Herausnahme der Teilfläche Sauberg in Bezug auf einen vorliegenden Antrag der FDP-Fraktion zur Herausnahme der Teilfläche gegeben. Die wesentlichen Punkte sind in Kapitel „A“ der juristischen Stellungnahme zu finden, Kapitel „B“ gibt eine Zusammenfassung und in Kapitel „C“ werden die wesentlichen Punkte ausführlich begründet.

3. Rechtliche Konsequenzen bei Nicht-Erreichen des Teilflächenziels

Werden über den Teilregionalplan Windenergie die Vorranggebiete nicht oder nur in unzureichendem Umfang festgelegt, folgt die sogenannte Superprivilegierung nach § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB). Der Stichtag des Inkrafttretens dieser Regelung richtet sich nach § 3 Abs. 1 S. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Demnach müssen bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % und bis zum 31.12.2032 mindestens 1,8 % der Fläche als Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt werden. Wird dieses Ziel nicht erreicht, können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage nicht entgegengehalten werden.

In Anlage 3 dieser Sitzungsvorlage ist eine Karte beigefügt, welche unter folgenden Annahmen die Gebiete darstellt, auf welche die sogenannte Superprivilegierung zutreffen könnte:

- Die mittlere gekappte Windleistungsdichte wird bei $\geq 190 \text{ W/m}^2$ angesetzt, da ab diesem Wert Windenergieanlagen in der Regel als wirtschaftlich gelten.
- Alle rechtlich-tatsächlichen Ausschlusskriterien (s. Kriterienkatalog) werden als Ausschluss berücksichtigt.
- Zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Klinikgebieten und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Grund hierfür ist nach § 249 Abs. 10 BauGB die sogenannte 2H-Regelung, wonach eine optisch bedrängende Wirkung in der Regel nicht gegeben ist, wenn die Entfernung der Windenergieanlage zu wohngenutzten Gebäuden mindestens dem Zweifachen der Anlagenhöhe entspricht.
- Alle sonstigen planerischen Ausschlusskriterien (s. Kriterienkatalog) werden nicht berücksichtigt.

Unter diesen getroffenen Annahmen betragen die unter die Superprivilegierung fallenden Gebiete ca. 70.000 ha, was ca. 30 % der Region Nordschwarzwald umfasst. Innerhalb dieser Gebiete wäre weiterhin zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nötig.

Im Unterschied zu den bundesgesetzlichen Fristen des WindBG sollen nach Landesrecht die regionalen Teilflächenziele von jeweils 1,8 % schon früher erreicht werden. Nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) i. V. m. § 13a Landesplanungsgesetz (LplG) sollen die Satzungsbeschlüsse der Regionen mit den Festlegungen zur Windenergie bis zum 30.09.2025 festgestellt werden. Wird diese landesgesetzliche Soll-Vorgabe nicht erreicht, ergibt sich daraus keine Superprivilegierung. Die Superprivilegierung tritt nach den o. g. Stichtagen des WindBG in Kraft, sofern bis dahin in der Region keine Vorranggebiete rechtskräftig festgelegt sein sollten.

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender

- Anlagen:**
- 1) Anlage Karte mit den im Entwurf vorliegenden Vorranggebieten der angrenzenden Regionalverbände
 - 2) Anlage Juristische Stellungnahme und Empfehlung zu WE14, Engelsbrand
 - 3) Anlage Karte Superprivilegierung